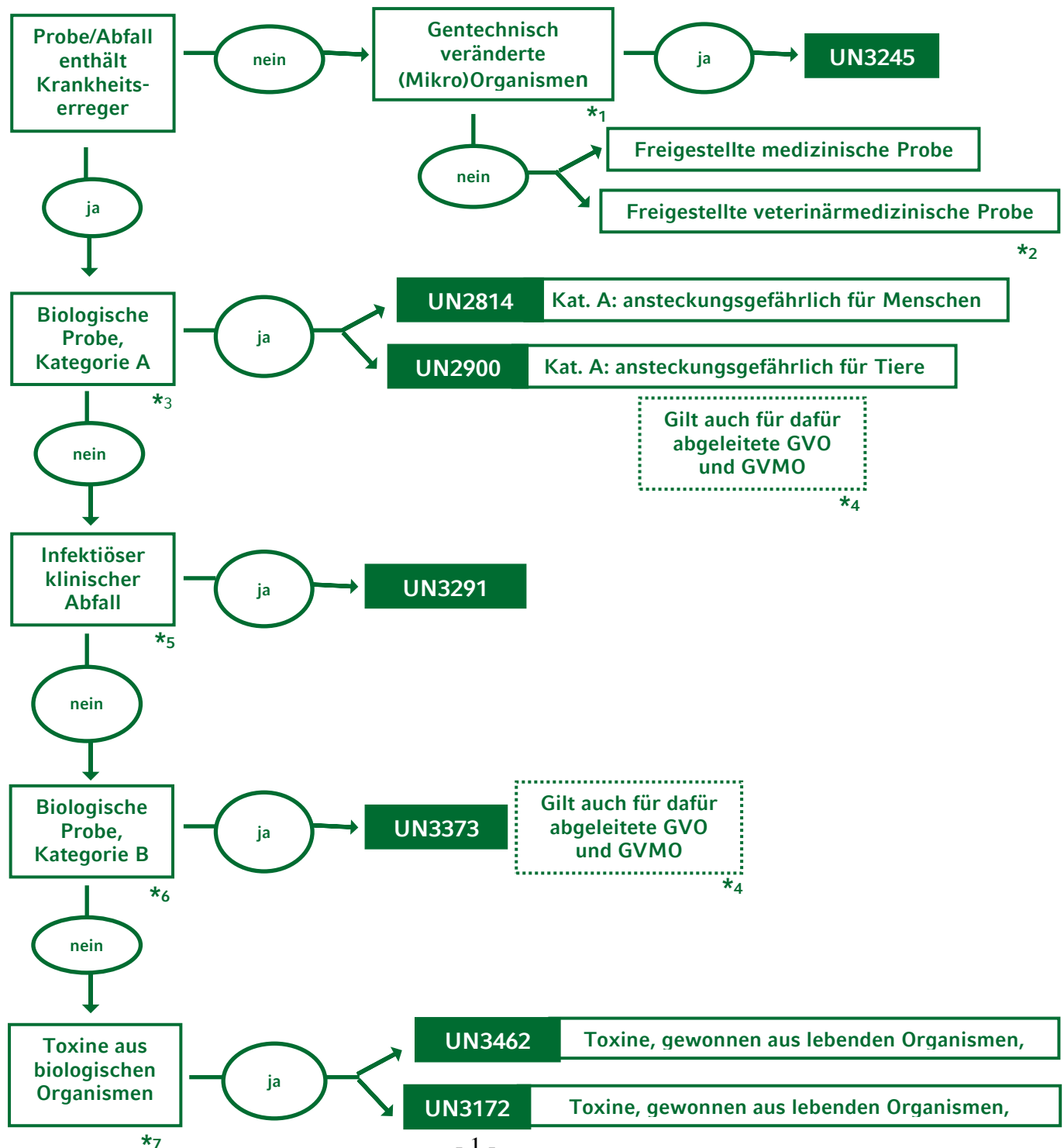


Klassifizierung biologischer bzw. klinischer Proben sowie Klassifizierung des infektiösen Abfalls

Die Erläuterung zu den Abkürzungen im Fließdiagramm ist den folgenden Seiten zu entnehmen.

Weiterhin werden biologische Proben aufgeführt, die nicht den Gefahrgutvorschriften unterliegen.





1. Erläuterung zu den Abkürzungen bzw. Definition der Begriffe aus dem Fließdiagramm

*¹ Gentechnisch veränderte Organismen und Mikroorganismen (GVO und GVMO)

GVO und GVMO, die nicht der Begriffsbestimmung für ansteckungsgefährliche Stoffe entsprechen. Anmerkungen zum Transport gentechnisch veränderter Organismen (Tiere) sind Kapitel 3 zu entnehmen.

*² Freigestellte medizinische Probe/Freigestellte veterinärmedizinische Probe

Von Tieren und Menschen entnommene Proben (Patientenproben), bei denen eine minimale Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie Krankheitserreger enthalten, unterliegen nicht den Gefahrgutvorschriften. Allerdings sind hierbei Verpackungsvorschriften einzuhalten.

*³ Biologische Probe der Kategorie A

Ein ansteckungsgefährlicher Stoff, der in einer solchen Form befördert wird, dass er bei einer Exposition bei sonst gesunden Menschen oder Tieren eine dauerhafte Behinderung oder eine lebensbedrohliche oder tödliche Krankheit hervorrufen kann.

*⁴ GVO: gentechnisch veränderte Organismen

GVMO: gentechnisch veränderte Mikroorganismen

Anmerkungen zum Transport gentechnisch veränderter Organismen (Tiere) sind Kapitel 3 zu entnehmen.

*⁵ Infektiöse klinische Abfälle

Medizinische oder klinische Abfälle sind Abfälle, die aus der medizinischen Behandlung von Tieren oder Menschen oder aus der biologischen Forschung stammen.

Medizinisch oder klinische Abfälle, die ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie A enthalten, sind ja nach Fall der UN-Nummer UN 2814 oder UN2900 zuzuordnen. Medizinische oder klinische Abfälle, die ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie B enthalten, sind den UN-Nummer UN3291 zuzuordnen.

Medizinische oder klinische Abfälle, bei denen Gründe für die Annahme bestehen, dass eine geringe Wahrscheinlichkeit für das Vorhandensein ansteckungsgefährlicher Stoffe besteht, sind der UN-Nummer UN3291 zuzuordnen.

*⁶ Biologische Probe der Kategorie B

Ein ansteckungsgefährlicher Stoff, der den Kriterien für eine Aufnahme in Kategorie A nicht entspricht.



*⁷ Toxine aus Pflanzen, Tieren oder Bakterien, die keine ansteckungsgefährlichen Stoffe oder Organismen enthalten oder die nicht in ansteckungsgefährlichen Stoffen oder Organismen enthalten sind.

2. Biologische Proben, die nicht den Gefahrgutvorschriften unterliegen (Freistellungen)

a) Nicht ansteckungsgefährliche Stoffe

Stoffe, die keine ansteckungsgefährlichen Stoffe enthalten, oder Stoffe, bei denen es unwahrscheinlich ist, dass sie beim Menschen oder Tieren Krankheiten hervorrufen, unterliegen nicht den Gefahrgutvorschriften, es sei denn, sie entsprechen den Kriterien für die Aufnahme in eine andere Klasse z.B. GVO/GVMO.

b) Nicht pathogene Mikroorganismen

Stoffe, die Mikroorganismen enthalten, die gegenüber Menschen und Tieren nicht pathogen sind, unterliegen nicht den Gefahrgutvorschriften, es sei denn, sie entsprechen den Kriterien für die Aufnahme in eine andere Klasse z.B. GVMO.

c) Deaktivierte Krankheitserreger

Stoffe in einer Form, in der jegliche vorhandene Krankheitserreger so neutralisiert oder deaktiviert wurden, dass sie kein Gesundheitsrisiko mehr darstellen, unterliegen nicht den Gefahrgutvorschriften.

d) Dekontaminierte Abfälle

Dekontaminierte medizinische oder klinische Abfälle, die vorher ansteckungsgefährliche Stoffe enthalten haben, unterliegen nicht den Gefahrgutvorschriften, es sei denn sie entsprechen den Kriterien für die Aufnahme in eine andere Klasse.

e) Geringkonzentrierte Krankheitserreger

Stoffe, bei denen sich die Konzentration von Krankheitserregern auf einem in der Natur vorkommenden Niveau befinden (einschließlich Nahrungsmittel und Wasserproben) und bei denen nicht davon auszugehen ist, dass sie ein bedeutsames Infektionsrisiko darstellen, unterliegen nicht den Gefahrgutvorschriften, es sei denn, sie entsprechen den Kriterien für die Aufnahme in eine andere Klasse.



f) *Blut und Transplantationsmaterial*

Getrocknetes Blut, das durch Aufbringen eines Blutropfens auf eine absorbierende Fläche gewonnen wird, oder Vorsorgeuntersuchungen (Screening-Tests) für im Stuhl enthaltendes Blut sowie Blut oder Blutbestandteile, die für die Zwecke der Transfusion oder der Zubereitung von Blutprodukten für die Verwendung bei der Transfusion oder Transplantation gesammelt wurden, und alle Gewebe oder Organe, die zur Transplantation bestimmt sind, unterliegen nicht den Gefahrgutvorschriften.

g) *Medizinische Proben*

Von Tieren und Menschen entnommene Proben (Patientenproben), bei denen eine minimale Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie Krankheitserreger enthalten, unterliegen nicht den Gefahrgutvorschriften. Allerdings sind hierbei Verpackungsvorschriften einzuhalten.

3. *Tiere*

a) *Gentechnisch veränderte Organismen (Tiere)*

Gentechnisch veränderte lebende Tiere müssen nach den von den zuständigen Behörden der Ursprungs-, Transit- und Bestimmungsländer festgelegten Bedingungen befördert werden. Lebende Tiere dürfen nicht dazu benutzt werden, gentechnisch veränderte Mikroorganismen zu befördern, es sei denn, diese können nicht auf eine andere Weise befördert werden.

b) *Infizierte Tiere*

Lebende Tiere dürfen nicht dazu benutzt werden, ansteckungsgefährliche Stoffe zu befördern, es sei denn, dieser kann nicht auf eine andere Weise befördert werden. Lebende Tiere, die absichtlich infiziert wurden und von denen bekannt ist oder der Verdacht besteht, dass sie einen ansteckungsgefährlichen Stoff enthalten, dürfen nur unter den von den zuständigen Behörden genehmigten Bedingungen und nach einschlägigen Regelungen für Tiertransporte (Richtlinie 91/628/EWG) befördert werden.